

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 25. April 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.04.2013

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-388/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-156.601-472**

**Geltungsdauer**

vom: **24. April 2013**

bis: **31. März 2017**

**Antragsteller:**

**Desso Holding B.V.**

Taxandriaweg 15  
5142 PA WAALWIJK  
NIEDERLANDE

**Zulassungsgegenstand:**

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Getuftete Bodenbeläge 100% Polyamid 6.6"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-472 vom 25. April 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-472

Seite 2 von 2 | 24. April 2013

## **ZU II    BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### **2.1    Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Tufting-Bodenbeläge mit Schnitt- oder Schlingenpol müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
  - dem Trägermaterial aus Polyester/Polyamid oder Polypropylen oder Polyester,
  - der Verfestigung aus Synthese-Latex sowie
  - dem Zweitrücken aus Polypropylen.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,7 mm bis 16,1 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1430 g/m<sup>2</sup> bis 3175 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt